

Zusatzkurs Anwalt Intensiv

Klausur Nr. 357

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 6. Oktober 2026 wird Rechtsanwältin Ruth Reichel in ihrer Kanzlei von Herrn Markus März aufgesucht. Herr März trägt Folgendes vor:

„Frau Rechtsanwältin. Ich habe die Regelung meiner eigenen etwaigen Erbfolge mit Ihnen zu besprechen. Dabei geht es um Folgendes:

Ich bin 69 Jahre alt und seit einiger Zeit verwitwet. Meine verstorbene Frau Fenja Fiebig-März, die ich am 10. Januar 2019 geheiratet hatte, ist verstorben. Mit ihr hatte ich noch ein Testament errichtet, das ich nun aber ändern möchte.

Meine Ehe mit Frau Fenja Fiebig-März lief schon lange nicht mehr gut. Wir hatten uns am 10. Oktober 2021 getrennt. Sie zog damals aus meinem Haus aus und mietete sich eine eigene Wohnung. Am 24. Juli 2024 reichte ich über einen Anwalt aus meinem Bekanntenkreis beim Familiengericht in München einen Scheidungsantrag ein. Fenja war zuvor schwer erkrankt und starb am 9. August 2024. Davon erfuhr ich am 10. August 2024. Der Scheidungsantrag wurde erst am 16. August 2024 in den Briefkasten ihrer Wohnung geworfen, weil die mit der Zustellung beauftragte Person nicht wusste, dass die Adressatin bereits tot war. Ich habe keine Ahnung, warum sich diese Zustellung so sehr verzögert hatte.

Das Gericht erklärte dann jedenfalls, dass sich mein Antrag wegen des Todes erledigt hätte, und führte kein Verfahren mehr durch.

Es existiert eine letztwillige Verfügung, die wir beide hintereinander angefertigt haben. Ich hatte zunächst eine Formulierung für ein Ehegattentestament von einem Entwurf, den ein Freund bei einem Rechtsanwalt hatte vorformulieren lassen, übernommen, angepasst und unterschrieben. Fenja hat dann erst einige Zeit später unterschrieben. Ich weiß auch nicht mehr, warum sich das verzögerte, denn eigentlich hatte sie das gemeinsame Testament unbedingt gewollt und ich hatte mich nur überreden lassen. Als sie unterschrieb, war ich jedenfalls dabei und habe anschließend das Testament auch fotokopiert und ihr das Original übergeben.

Eine beglaubigte Abschrift habe ich vom Nachlassgericht erhalten (siehe Anlage 1); das Original befindet sich dort in amtlicher Verwahrung

In diesem gemeinsamen Testament haben wir uns gegenseitig zu Erben eingesetzt und anschließend unsere jeweiligen Kinder Nele Noll und Karlo Fiebig je zur Hälfte.

Zu den Verwandtschaftsverhältnissen ist dabei Folgendes zu sagen:

Ich habe eine am 10. Mai 2016 geborene, also derzeit 10jährige Tochter Nele Noll, die bei ihrer Mutter lebt. Ihre Vaterschaft hatte ich damals anerkannt. Mit ihrer Mutter war ich nie verheiratet und ein Sorgerecht wurde mir nicht eingeräumt.

Meine verstorbene Frau hatte einen derzeit 27jährigen Sohn Karlo Fiebig aus ihrer ersten Ehe. Ich selbst lebe seit einiger Zeit mit meiner 58jährigen Partnerin Kira Kastner zusammen.

Den beiden Kindern, Nele Noll und Karlo Fiebig, sollte nach unserem Testament die Erbschaft später hälftig zukommen. All das will ich jetzt aber nicht mehr, denn eigentlich mag ich Karlo überhaupt nicht. Ich möchte nicht, dass er etwas von der künftigen Erbschaft bekommt. Stattdessen möchte ich meine Partnerin Kira Kastner neben meiner Tochter Nele zur Erbin machen.

Mein Vermögen ist um ein Vielfaches größer als das, was ich von meiner verstorbenen Frau geerbt habe. Ich habe ein Hausgrundstück im Wert von etwa 800.000 € sowie Bankanlagen, v.a. Wertpapiere im Wert von etwa 500.000 €, daneben noch ein bisschen Kleinkram wie mein Elektroauto, drei – allerdings recht wertvolle – Rennräder und zwei Mountainbikes sowie die Möbel, darunter einige Antiquitäten.

Bei Fenjas Nachlass ging es dagegen nur um ein Bankvermögen von rund 20.000 €. Ein paar wenige aus ihrer Familie stammende Möbelstücke hat sie vor ihrem Tod mit meiner Zustimmung noch an Karlo verschenkt. Dabei soll es auch bleiben. Das Hausgrundstück, auf dem ich lebe, hatte mir schon vor der Eheschließung mit ihr gehört. Deswegen hatte ich schon von Anfang an Bedenken, ob die getroffene Regelung in dem Ehegattentestament sinnvoll und gerecht ist, hatte mich aber – wie so oft – überreden lassen.

Als Fenja am 9. August 2024 starb, war ich zunächst der Auffassung, dass ich wegen des Scheidungsverfahrens gar nicht Erbe aufgrund des mir ja bekannten Ehegattentestaments geworden sei. Das Nachlassgericht sah das anders. Um u.a. die Bankangelegenheiten erledigen zu können, habe ich dann die Annahme der Erbschaft erklärt und am 7. September 2024 einen Erbscheinsantrag gestellt. Ich habe dann auch tatsächlich am 4. Oktober 2024 einen Erbschein bekommen, in dem ich als Alleinerbe von Fenja Fiebig-März bezeichnet werde.

Ich bin aber immer noch der Auffassung, dass das Ehegattentestament wegen des Scheidungsverfahrens ungültig geworden sein muss. In jedem Fall möchte ich die dort getroffenen Regelungen jetzt so nicht mehr. Ich habe, wie schon erwähnt, seit einiger Zeit eine neue Lebensgefährtin Kira Kastner, die ich sehr liebe. Sie ist am 14. Mai 2025 bei mir eingezogen. Und nun planen wir ernsthaft die Heirat. Kann ich dieses Ehegattentestament jetzt widerrufen oder anderweitig die Wirkung rückgängig machen?

Für die Neugestaltung meiner Erbfolge habe ich folgende Pläne:

Ich möchte das neue Testament allein errichten und wünsche, dass ich es jederzeit widerrufen kann und dass es möglichst kostengünstig ist.

Im Prinzip soll mein künftiger Nachlass nun langfristig in meinem Zweig der Familie bleiben, letztlich also bei meiner Tochter Nele. Kinder werden Kira und ich schon aus biologischen Gründen keine mehr bekommen, sodass diese nicht bedacht werden müssen.

Andererseits möchte ich, dass Kira Kastner zu Lebzeiten ein schönes Leben führen kann, auch wenn ich selbst mal nicht mehr lebe. Deswegen soll sie zunächst alles bekommen, vor allem das Haus. Sie soll das Grundstück auch völlig zur freien Verfügung haben, notfalls auch belasten können. Ich möchte auch nicht, dass meine Tochter Nele die Möglichkeit erlangt, Geschäfte von Kira zu blockieren, insbesondere sollte keine Erbengemeinschaft entstehen. Da habe ich schon Fälle mitbekommen, in denen sich die Mitglieder gegenseitig völlig blockierten und eine Art Krieg führten.

Meine Tochter Nele soll erst Erbin werden, wenn Kira auch gestorben ist. Dies soll auch dann gelten, falls Kira nach meinem Tod wieder heiratet.

Andererseits möchte ich aber, dass Nele schon vor dem Tod von Kira ausreichend Barvermögen bekommt. Sie soll 200.000 € von Kira erhalten, fällig zum 18. Geburtstag und weitere 200.000 €, die dann zum 25. Geburtstag fällig werden. Das wird Kira problemlos aus den Wertpapieranlagen bzw. dem Bankvermögen leisten können. Und ich gehe davon aus, dass die Aussicht auf diese Beträge Nele davon abhalten wird, den Pflichtteil anstelle dieser Zuwendungen zu verlangen.

Sollte Nele diese Erbschaft vor ihrem 18. Geburtstag antreten, weil sowohl ich als auch Kira überraschend schnell versterben, so sehe ich noch ein Problem: Ich möchte nämlich nicht, dass ihre Mutter irgendwelche Zugriffsmöglichkeiten auf das geerbte Vermögen hat. Ich hoffe, das kann man irgendwie ausschließen.

Ich habe eine sehr zuverlässige Nichte Lara Lex, die 36 Jahre alt und Buchhalterin ist. Sie hat sich bereit erklärt, dass sie sich für diesen Fall um das Vermögen von Nele kümmern würde. Es wäre gut, wenn man ihr diese Kompetenz in einem Testament gewähren könnte, allerdings nur bis zur Volljährigkeit von Nele, nicht darüber hinaus.

Dabei muss möglichst auch verhindert werden, dass die Mutter von Nele während deren Minderjährigkeit in deren Namen die Erbschaft ausschlägt und für Nele den Pflichtteil fordert. Dann würde sie am Ende doch Bargeld ihrer Tochter in die Hände bekommen und überdies wären meine Pläne für die langfristige Gestaltung der Erbfolge damit unterlaufen.“

Auf Nachfrage erklärt Herr März noch Folgendes:

„Von einer weiteren letztwilligen Verfügung meiner verstorbenen Ehefrau Fenja ist mir nichts bekannt. Als das Nachlassgericht nach ihrem Tod alles sondierte, hat niemand eine andere Verfügung behauptet als das Ehegattentestament von 2019.

Einen nennenswerten Zugewinn hat meine verstorbene Frau Fenja während ihrer Ehe nicht gemacht. Ich denke sogar, dass ihr Anfangsvermögen bei der Eheschließung höher war als im Todeszeitpunkt. Und bei mir selbst hatte sich in dieser Zeit auch kaum etwas verändert.

Die Position von Kira soll schon recht stark sein, sie sollte schon Eigentümerin der Nachlassgegenstände werden. Die Rechtsfolgen, die Sie mir eben im Falle eines sog. Nießbrauchsvermöchtnisses schilderten, entsprechen nicht meinen Vorstellungen.

Größere Schenkungen an irgendwelche Dritte soll Kira zumindest während der Minderjährigkeit von Nele – später kann diese ja notfalls irgendwie zustimmen – natürlich

nicht durchführen dürfen. Daran hatte ich bisher gar nicht gedacht: Am Ende hat sie nach meinem Tod einen neuen Partner und lässt diesem durch diese Hintertür noch ein Vermögen zu Lasten von Nele zukommen.

Nein, dass Kira unter diesen Umständen die Erbschaft ausschlagen würde und sich mit einem kleineren Anteil zufriedengeben würde, nur um Schenkungen durchführen zu können oder das dann erhaltene Vermögen an jemanden anderes weitergeben zu können, das kann ich mir wirklich nicht vorstellen. Dann würde sie doch das Haus, das den größten Teil des Vermögens ausmacht, verlieren. Aber vielleicht kalkulieren Sie das tatsächlich einmal durch und prüfen die Rechtsfolge und damit die Größe der Gefahr einer solchen Ausschlagung durch Kira, aber auch durch Nele oder ihre Mutter. Nein, einen Ehevertrag werden wir sicher nicht schließen. Mit meinem Gewerbe habe ich aufgehört und angefangen, nun endlich das Leben zu genießen. Eine nennenswerte Steigerung meines Vermögens erwarte ich jedenfalls nicht mehr auf dem Weg beruflichen Einkommens.

Nein, die Situation, dass sowohl Kira als auch Nele vor mir versterben sollten und Nele wiederum keine Kinder hat, hatte ich noch gar nicht bedacht. Für diesen Fall soll alles an meine Nichte Lara Lex gehen.

Und wenn Nele vor meiner Partnerin Kira sterben sollte, ist die Erbschaft von Lara anstelle von Nele auch die beste Lösung. Wenn Nele mich zunächst tatsächlich beerbt, ist es mir allerdings egal, wer später dann deren Erbe wird; dies sogar dann, wenn dies deren Mutter sein sollte.

Und falls Nele vor Kira sterben sollte und Kinder hat, ist es in Ordnung, wenn ihre Kinder an ihre Stelle treten, also nicht irgendwelche Verwandten von Kira die von mir für Nele verfügbaren Positionen erlangen.“

Hinsichtlich einer Ausschlagung durch Nele informiert die Rechtsanwältin den Mandanten über Möglichkeiten von sog. Strafklauseln für diesen Fall. Der Mandant erklärt, dass er solche Regelungen nicht möchte.

Rechtsanwältin Reichel bespricht mit dem Mandanten auch die Möglichkeiten und Vorteile bzw. Nachteile einer vorweggenommenen Erbfolge durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden. Der Mandant erklärt dazu, dass er nicht ausschließen könne, derartiges zu einem späteren Zeitpunkt für sinnvoll zu halten, doch wünsche er derzeit nur eine Gestaltung der Nachfolge von Todes wegen, ohne dass auf etwaige vorherige Rechtsgeschäfte Rücksicht genommen werden solle.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 357 / Sachverhalt Seite 5 -

Anlage 1:

Gemeinschaftliches Testament

Wir, die Eheleute Markus März und Fenja Fiebig-März, bestimmen – juristisch gut beraten – für den Fall unseres Todes Folgendes:

Wir setzen uns hiermit gegenseitig zu Alleinerben unseres jeweiligen Nachlasses ein. Der Überlebende soll keinen Beschränkungen unterliegen und kann zu Lebzeiten frei und unbeschränkt über den Nachlass verfügen. Schlusserben des Längerlebenden werden unsere jeweiligen Kinder Nele Noll und Karlo Fiebig zu gleichen Teilen.

München, den 19. Februar 2019

Markus März

Das vorstehende Testament meines Ehemannes soll auch als mein Testament gelten.

München, den 20. März 2019

Fenja Fiebig-März

Hinweis: Dieser Text ist im Original jeweils eigenhändig ge- und unterschrieben.

Anlage 2:

Erbschein nach Fenja Fiebig-März. In diesem wird bezeugt, dass Herr Markus März ihr Alleinerbe sei.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit sich die Wünsche des Mandanten hinsichtlich seiner eigenen Erbfolge realisieren lassen.

Es kann ungeprüft unterstellt werden, dass Karlo an einem Zuwendungsverzicht i.S.d. § 2352 BGB oder einem anderen Verzichtsvertrag nicht mitwirken würde.

Das im Mandantengespräch erwähnte Nießbrauchsvermächtnis ist nicht zu diskutieren. Auch Testamentsvollstreckung ist nicht zu prüfen. Erbschaftssteuerliche Aspekte bleiben außer Betracht.

Es ist auch nicht die Frage zu prüfen, ob eine etwaige neue Verfügung zeitlich jetzt schon errichtet werden kann oder ob mit der Errichtung ein späterer Zeitpunkt abgewartet werden muss.

Auf ein Vorgehen im Erbscheinsverfahren bzw. andere prozessuale Fragen ist dabei nicht einzugehen.